

Satzung zur Änderung der

Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education

sowie der

Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

vom 27. Februar 2018

Bekanntmachung im NBL. HS MBWK Schl.-H. 2018 S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 28. Februar 2018

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 31. Januar 2018 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 27. Februar 2018 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. 2013, S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2018 (NBl. HS MBWK Schl. – H. 2018, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 12 Wiederholbarkeit und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Bachelor-Studiengang insgesamt 180 Leistungspunkte und im Master-Studiengang insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Nicht erfolgreich absolvierte Pflichtmodule sowie nicht bestandene Modulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (4) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder als bewertet gelten, können zweimal wiederholt werden.
- (5) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag für bis zu zwei Modulprüfungen jeweils ein dritter Wiederholungsversuch gewährt. Der Antrag auf einen dritten Wiederholungsversuch ist innerhalb eines Monats nach gemäß § 22 Abs. 5 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten zu richten; das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten prüft die Voraussetzungen des Antrags und leitet diesen zur abschließenden Entscheidung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses weiter.
- (6) Hat die oder der Studierende sämtliche für eine Modulprüfung gemäß den vorstehenden Absätzen zulässigen Wiederholungsversuche erfolglos in Anspruch genommen, kann der Prüfungsausschuss in besonderen Härtefällen auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach gemäß § 22 Abs. 5 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des letzten Wiederholungsversuches zu stellen ist, einen weiteren Wiederholungsversuch für eine Modulprüfung genehmigen. Im Falle der Genehmigung wird die Durchführung dieses weiteren Wiederholungsversuches für eine Modulprüfung vom Prüfungsausschuss geregelt.
- (7) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (8) Ist eine Modulprüfung gemäß Abs. 7 endgültig nicht bestanden, gilt der Teilstudiengang, dem diese Modulprüfung zuzuordnen ist, als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Vor der Erstellung des Bescheides erhält der oder die Studierende die Möglichkeit, auch in Bezug auf die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfungsleistung ein Überdenkungsverfahren anzustrengen (§ 13).
- (9) Gegen Prüfungsbewertungen, die zum endgültigen Nichtbestehen eines Teilstudiengangs führen, kann nach § 16 Widerspruch eingelegt werden.“

2. In § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 12 in seiner ab dem 1. Dezember 2017 geltenden Fassung finden erstmals und ausschließlich Anwendung hinsichtlich der Regelung der zulässigen Höchstzahl möglicher Wiederholungsversuche von mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerteten oder als solchermaßen bewertet geltenden Modulprüfungen, die ab dem 1. Dezember 2017 abgelegt worden sind bzw. abgelegt werden. Hinsichtlich der Regelung der zulässigen Höchstzahl möglicher Wiederholungsversuche von mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerteten oder als solchermaßen bewertet geltenden Modulprüfungen, die vor dem 1. Dezember 2017 abgelegt worden sind, finden

ausschließlich die Bestimmungen des § 12 in seiner bis zum 30. November 2017 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 (NBl. MSGWG. Schl. – H. 2015, S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2018 (NBl. HS MBWK. Schl. – H. 2018, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 12 Wiederholbarkeit und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Bachelor-Studiengang insgesamt 180 Leistungspunkte und im Master-Studiengang insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Nicht erfolgreich absolvierte Pflichtmodule sowie nicht bestandene Modulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (4) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder als bewertet gelten, können zweimal wiederholt werden.
- (5) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag für bis zu zwei Modulprüfungen jeweils ein dritter Wiederholungsversuch gewährt. Der Antrag auf einen dritten Wiederholungsversuch ist innerhalb eines Monats nach gemäß § 22 Abs. 5 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten zu richten; das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten prüft die Voraussetzungen des Antrags und leitet diesen zur abschließenden Entscheidung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses weiter.
- (6) Hat die oder der Studierende sämtliche für eine Modulprüfung gemäß den vorstehenden Absätzen zulässigen Wiederholungsversuche erfolglos in Anspruch genommen, kann der Prüfungsausschuss in besonderen Härtefällen auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach gemäß § 22 Abs. 5 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des letzten Wiederholungsversuches zu stellen ist, einen weiteren Wiederholungsversuch für eine

Modulprüfung genehmigen. Im Falle der Genehmigung wird die Durchführung dieses weiteren Wiederholungsversuches für eine Modulprüfung vom Prüfungsausschuss geregelt.

- (7) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (8) Ist eine Modulprüfung gemäß Abs. 7 endgültig nicht bestanden, gilt der Teilstudiengang, dem diese Modulprüfung zuzuordnen ist, als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Vor der Erstellung des Bescheides erhält der oder die Studierende die Möglichkeit, auch in Bezug auf die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfungsleistung ein Überdenkungsverfahren anzustrengen (§ 13).
- (9) Gegen Prüfungsbewertungen, die zum endgültigen Nichtbestehen eines Teilstudiengangs führen, kann nach § 16 Widerspruch eingelegt werden.
- (10) Zwischen der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses und dem Wiederholungstermin dieser Prüfung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.“

2. In § 30 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen des § 12 in seiner ab dem 1. Dezember 2017 geltenden Fassung finden erstmals und ausschließlich Anwendung hinsichtlich der Regelung der zulässigen Höchstzahl möglicher Wiederholungsversuche von mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerteten oder als solchermaßen bewertet geltenden Modulprüfungen, die ab dem 1. Dezember 2017 abgelegt worden sind bzw. abgelegt werden. Hinsichtlich der Regelung der zulässigen Höchstzahl möglicher Wiederholungsversuche von mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerteten oder als solchermaßen bewertet geltenden Modulprüfungen, die vor dem 1. Dezember 2017 abgelegt worden sind, finden ausschließlich die Bestimmungen des § 12 in seiner bis zum 30. November 2017 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

Flensburg, den 27. Februar 2018

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident